

# Förderrichtlinien Fachverbandsförderung Struktur und Spitzensport

Diese Richtlinien  
treten mit  
1. Jänner 2026  
in Kraft.



## **Inhalt**

1	Antragsberechtigte .....	3
2	Wirkungsziele .....	3
3	Fördergrundlage .....	3
4	Antragstellung/Fristen.....	4
5	Erforderliche Unterlagen .....	5
6	Fördergewährung .....	6
7	Verwendungsnachweis .....	6
8	Abrechnung von Belegen .....	7
9	Eigen-/Drittmittel .....	8
10	Abgrenzungen .....	8
11	Prüfung der Unterlagen.....	9
12	Förderbemessung.....	9
13	Detailbestimmungen gem. Punkt 5 Abs 6 .....	9
14	Inkrafttreten und Sonstiges .....	11

## 1 Antragsberechtigte

- (1) Das Land Salzburg fördert die von der Salzburger Landessportorganisation gem. § 17 Abs 1 und 2 Salzburger Landessportgesetz 2026 anerkannten Fachverbände und -vertretungen im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag bzw. Haushaltsplan hierfür budgetierten Mittel.
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind Profibetriebe gemäß [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF.

## 2 Wirkungsziele

- (1) Mit den Mitteln soll die vereinsübergreifende Verbandsarbeit gefördert und unterstützt werden. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die leistungssportlich orientierte Nachwuchsarbeit sowie die Förderung der Allgemeinen Klasse (Leistungs- und Spitzensport) gerichtet - sofern nicht eine Zuständigkeit oder Förderung der Bundesfachverbände, Vereine, etc. gegeben ist. Wesentliches Ziel ist die Heranführung von talentierten Nachwuchssportlerinnen und -sportlern an den Leistungs- und Spitzensport sowie die Weiterentwicklung von Spitzensportlerinnen und -sportlern im Rahmen von Landesleistungszentren sowie von gezielter Trainings- und Wettkampfunterstützung, sofern nicht eine ausschließliche Zuständigkeit oder Förderung der Bundesfachverbände gegeben ist.
- (2) Mit der Förderung werden vorwiegend folgende Ziele verfolgt:
  - a. Absicherung und Optimierung der Verbandsarbeit
  - b. Aufbau und Weiterentwicklung von Nachwuchskadern
  - c. Installierung von Landesleistungszentren für die größten Potentialträger und Potentialträgerinnen
  - d. Förderung von Sportlerinnen und Sportlern in Richtung Leistungs- und Spitzensport
  - e. Nominierung von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern in Nationalkader, -teams
  - f. Nominierung bzw. Qualifikation von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern für nationale und internationale Wettkämpfe
  - g. Sportliche Erfolge (Medaillen) auf nationaler und internationaler Ebene
  - h. Die beiden vorstehenden Punkte gelten auch für Salzburger Sportlerinnen und Sportler von Teamsportarten in Nationalteams
  - i. Positionierung von Bundesstützpunkten oder Bundesleistungszentren in Salzburg
  - j. Durchführung von Landesmeisterschaften

## 3 Fördergrundlage

Die Fachverbandsförderung ist zu verwenden für

- a. die Absicherung der Fachverbandsstruktur und -arbeit sowie

**b. die Entwicklung der Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler**

**Ad a. Strukturförderung**

Die Strukturförderung dient der Absicherung der grundlegenden Verbandsarbeit (Verbandsstrategie, Austausch mit Mitgliedsvereinen, allgemeine Verbandsangelegenheiten, Installierung von Vertrauenspersonen, Anti Doping Maßnahmen, Maßnahmen „Safe Sports“, ...), der Sicherstellung von Landesmeisterschaften, der Entwicklung und Förderung von Schüler- und Jugendkadern (Scouting, Kadertrainings, -trainingslager, TrainerInnen, Sportpsychologie, Ernährung, ...), Aus- und Weiterbildungen (KampfrichterInnen, KommissärInnen, RennleiterInnen, TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen, ...), Austausch mit dem SSM/den dualen Ausbildungseinrichtungen, Abstimmungen mit dem Bundesfachverband, Austausch mit den Mitgliedsvereinen, etc.

4

**Ad b. Leistungs- und Spitzensportförderung**

Die Leistungs- und Spitzensportförderung richtet sich an die strategische Weiterentwicklung der größten sportlichen Potentialträgerinnen und -träger im jeweiligen Landesverband. Sie setzt voraus, dass ein Landesleistungszentrum eingerichtet ist, in dem gut ausgebildete Trainerinnen und Trainer zielgerichtet am Scouting von Talenten für das Landesleistungszentrum sowie an der Weiterentwicklung dieser Talente Richtung nationaler Spitze und internationaler Konkurrenzfähigkeit arbeiten. Dem TrainerInnen- und Trainerstab kommt damit eine übergeordnete Funktion im Verband zu (Verbindung Kader zu Landesleistungszentrum). Ziel ist die Überführung der größten Talente in die Bundeskader. In Abhängigkeit zur Struktur des Verbandes und der Dichte an Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler ist die Förderung eines Cheftrainers/einer Cheftrainerin möglich, sofern entsprechende budgetäre Mittel im Landshaushalt dafür vorgesehen sind. Dem Cheftrainer kommt die Aufgabe der Koordination des TrainerInnenstabs sowie der sportfachlichen Ausrichtung des Verbandes (in Abstimmung mit dem Präsidium bzw Vorstand) zu. Details zur Positionierung des Cheftrainers/der Cheftrainerin im Verband sind im Verbandskonzept schlüssig darzustellen. Aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands im Leistungs- und Spitzensport ist - in Abhängigkeit zum tatsächlichen Aufwand - auch die Förderung einer administrativen Unterstützung möglich, sofern ausreichend budgetäre Mittel seitens des Landes vorhanden sind.

## **4 Antragstellung/Fristen**

- (1) Eine Grundförderung der Verbandsstruktur steht - auf Basis der budgetären Grundlage und tatsächlichen sportlichen Ausrichtung hauptsächlich für den Nachwuchsbereich und die Allgemeine Klasse - allen von der Landessportorganisation Salzburg anerkannten Fachverbänden und Fachvertretungen offen.
- (2) Ergänzende Förderungen für den Bereich des Leistungs- und Spitzensports werden in Abhängigkeit zu den Tätigkeiten der Leistungszentren, der Kaderstruktur und -stärke sowie der nationalen und internationalen Entwicklung der Sportlerinnen und Sportlern gewährt. Hierfür

bedarf es einer strategischen Grundlage der Verbandsstruktur und -entwicklung. Ein entsprechender Austausch hierzu erfolgt in den jährlichen Fachverbandsgesprächen des Landessportbüros.

- (3) Alle Fachverbände und Fachvertretungen erhalten gegen Jahresende eine schriftliche Information zur Antragstellung für das Folgejahr.
  - (4) Förderansuchen für das jeweilige Kalenderjahr sind bis längstens 30.09. des Förderjahres möglich. Es ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu achten. Nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen gelten als nicht eingebracht. Es kann eine Nachfrist zur Korrektur der Förderansuchen gesetzt werden. Erfolgt binnen dieser Frist keine ordnungsgemäße Berichtigung der Unterlagen kann eine Förderabsage erteilt werden.
  - (5) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at) oder per Post an:  
Land Salzburg  
Referat 2/07 Landessportbüro  
Gstättengasse 10 / Postfach 527  
5010 Salzburg
- 5
- (6) Die Anträge können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr) auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden. Sofern der Wunsch besteht, die Ansagen im Haus des Sports (EM-Stadion) abzugeben, ersuchen wir um vorherige telefonische Absprache unter Tel: 0662/8042-2538.

## 5 Erforderliche Unterlagen

- (1) [Förderansuchen mit satzungskonformer Zeichnung \(gem. Angaben im Vereinsregisterauszug\)](#)
- (2) Aussagekräftiges Budget mit allen erwarteten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr
- (3) Angaben zur allgemeinen Verbandsarbeit gem. Punkt 3a
- (4) Angaben zu den Maßnahmen im Bereich Leistungs- und Spitzensport samt Auflistung der Kader, Trainer, Kadermaßnahmen, etc. samt strategischer Planungen zur sportlichen Weiterentwicklung.
- (5) Bei Erstantragstellung ist ein entsprechendes Verbandskonzept mit Angaben zu Abs 3 und 4 vorzulegen. Dieses wird im Rahmen der jährlichen Fachverbandsgespräche erörtert und die Weiterentwicklungen werden in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten, das als inhaltliche Grundlage für künftige Förderungen dient.
- (6) Detailbestimmungen zur Verbandsstruktur, zum Bereich Leistungs- und Spitzensport, zu den Erfordernissen der Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern sowie zum Budget finden sich in Punkt 13.

## **6 Fördergewährung**

- (1) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt, die auch eine Vertragsbeziehung bewirken.
  - (2) Eine Auszahlung der Förderung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn
    - a. alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für das Förderansuchen vollständig vorliegen und
    - b. der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vollständig erbracht und entlastet wurde.
- 6 (3) Es besteht jedoch die Möglichkeit der Auszahlung einer ersten Rate (max. 50%) der Jahresförderung vor Entlastung, um die Verbandsarbeit und die Liquidität des Verbandes abzusichern.
- (4) Um eine möglichst rasche Förderbearbeitung gewährleisten zu können ist es erforderlich, die Unterlagen vollständig und mit den satzungskonformen Zeichnungen zu übermitteln. Werden die erforderlichen Förderunterlagen, trotz Setzen einer angemessenen Frist zur Nachbesserung, nicht vollständig erbracht, kann dies zu einer Förderabsage führen.

## **7 Verwendungsnachweis**

- (1) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises werden im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist schriftlich um eine Fristerstreckung zu ersuchen; längstens ist der Verwendungsnachweis bis 15. September des auf das Förderjahr folgende Jahr vorzulegen. Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, ist die Förderung zurückzuzahlen und sind keine weiteren Förderungen mehr möglich.
- (2) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an [sport@salzburg.gv.at](mailto:sport@salzburg.gv.at). Eine postalische oder persönliche Abgabe ist analog der Förderantragstellung möglich (vergleiche Punkt 4 Antragstellung/Fristen).
- (3) Eine rasche Bearbeitung kann nur gewährleistet werden, wenn die Unterlagen vollständig und mit den satzungskonformen Zeichnungen übermittelt werden. Verzögerungen bei der Einreichung der Unterlagen für den Verwendungsnachweis verzögern auch noch ausstehende Förderauszahlungen.
- (4) Folgende Belege werden für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zugesprochenen Förderung anerkannt:
  - a. Strukturausgaben

Es werden Belege anerkannt, die klar den Aktivitäten des Fachverbandes zugeordnet werden können. Wenn dies aus der Rechnung nicht ersichtlich ist, sind entsprechende

Vermerke auf den Belegen anzubringen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge aus denen der Ausgang vom Verbandskonto ersichtlich ist erforderlich.

Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...). Auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ist zu achten. Ausgaben für Inventar werden nur anerkannt, wenn das Inventar eine sportliche Relevanz hat. Ausgaben für Inventar werden maximal in Höhe der Jahresabschreibung anerkannt. Nicht förderfähig sind u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit einem Profibetrieb gem. [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF, Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Organmandate, Trinkgelder, Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

#### b. Ausgaben für Leistungs- und Spitzensport

7

Es werden Belege anerkannt, die klar den Aktivitäten des Landesleistungszentrums zuzuordnen sind, wie z.B. Kosten für Trainer/innen, Kosten für Leistungen des Olympiazentrums, Trainingslager, Maßnahmen für die Umfeldbetreuung, Trainingsmaterialien, Mieten, Betriebskosten, Reisekosten zu nationalen oder internationalen Bewerben, sofern keine Kostenübernahme durch einen Verein, den Bundesfachverband oder Selbstbehalte gegeben ist.

Geht dies nicht aus dem Beleg hervor, sind entsprechende Vermerke auf dem Beleg vorzunehmen. Für alle Belege sind Überweisungsbelege oder Bankauszüge, aus denen der Ausgang vom Verbandskonto ersichtlich ist, erforderlich. Barzahlungen müssen auf der Rechnung ersichtlich sein und es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Zahlung mit Verbandsmitteln erfolgt ist (Bankabhebung, Kassenbuch, ...). Auf die Bestimmungen des Vereinsrechts ist zu achten. Ausgaben für Inventar werden nur anerkannt, wenn dieses eine sportliche Relevanz hat. Ausgaben für Inventar werden maximal in Höhe der Jahresabschreibung anerkannt. Nicht förderfähig sind u.a. Zahlungen in Zusammenhang mit einem Profibetrieb gem. [Vereinsrichtlinie 2001](#) idgF, Spenden, (Ehren-)Geschenke, Kränze o.ä. für Beerdigungen, unverhältnismäßig hohe Prämien, Gehälter von Sportlerinnen und Sportlern, Organmandate, Trinkgelder, Gerichtskosten, etc. Bei sämtlichen Ausgaben ist auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.

- (5) Für den Fall der zweckgewidmeten Gewährung einer Förderung für eine administrative Unterstützung oder eines Landes- oder Cheftrainers (ist in der Förderzusage bzw. dem Fördervertrag ausgewiesen): Gehaltsabrechnungen samt Auszahlungsbelegen (Honorarnoten, Lohnkostenabrechnung, ...).

## 8 Abrechnung von Belegen

- (1) Belege dürfen nur bei einer Förderstelle für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden. Bei den Belegen ist darauf zu achten, dass diese nicht über eine andere Finanzierung bedeckt wurden (zB EU, Bund, Gemeinden, Bundesfachverband, Dachverband, Verein, Selbstbehalte etc.). Hierauf ist besonderes Augenmerk zu legen, wenn Förderungen an Vereine weitergegeben werden oder Leistungen von Bundesfachverbänden oö weiterverrechnet werden. (Ausschluss der Doppelförderung - siehe Punkt Abgrenzungen)

- (2) Werden Förderungen an Vereine weitergegeben, sind hierfür Belege samt Zahlungsnachweisen für die widmungsgemäße Verwendung der Gelder von den Vereinen anzufordern und dem Verwendungsnachweis beizulegen. Ebenso ist die Auszahlung der Mittel an den Verein zu belegen. Der Verein ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Ausgaben bei keiner weiteren Stelle zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern vorgelegt werden dürfen. Die Vereine sind weiters darauf hinzuweisen, dass es sich um Fördermittel des Landes handelt.
- (3) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist.

8

Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

## 9 Eigen-/Drittmittel

- (1) Eine ausschließliche Finanzierung der Verbandsarbeit/Arbeit der Fachvertretung durch Fördermittel des Landes ist ausgeschlossen. Es ist ein Mindestanteil aus Eigenmitteln, Sponsoren, anderen Drittmitteln erforderlich:
- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| a. Förderung unter € 5.000 | mind. 10% Eigenmittel |
| b. Förderung ab € 5.000    | mind. 15% Eigenmittel |
| c. CheftrainerIn           | mind. 10% Eigenmittel |
- (2) Dieser Eigenanteil ist im Rahmen der Förderantragstellung und bei der Übermittlung des Verwendungsnachweises darzulegen.

## 10 Abgrenzungen

- (1) Aufgrund der zum Teil engen Beziehungen zwischen der sportlichen Landesfachverbands-, Bundesfachverbands- und Vereinsarbeit ist auf klare inhaltliche und finanzielle Abgrenzungen zu achten (Ausschluss von Doppelförderungen). Für den Fall, dass z.B. Tätigkeiten wie u.a. Vereinstrainings, Trainings des Landesleistungszentrums, Trainings eines Bundesleistungszentrums örtlich und/oder personell zusammenfallen, ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Abgrenzung vorzunehmen und schriftlich darzustellen (allenfalls auch prozentuelle Abgrenzung). Auch im Budget zum Förderansuchen und im Verwendungsnachweis ist dies einnahmen- und ausgabenseitig nachvollziehbar abzubilden. Z.B. Aufteilung von Miet-/Betriebs-/Personalkosten in Anteil Verein und/oder Bundesfachverband auf der Ausgabenseite und anteilige Mitfinanzierung durch Verein/Bundesfachverband dieser Kosten dargestellt auf der Einnahmenseite.

## **11 Prüfung der Unterlagen**

- (1) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können vom Land Salzburg mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.

## **12 Förderbemessung**

- (1) Die Bemessung der Förderungen erfolgt auf Basis der vorgelegten Informationen aus der Verbandsstrategie, Verbandsentwicklung, Kaderstruktur, den Tätigkeiten des Leistungszentrums, dem aussagekräftigen Verbandsbudget, der jährlichen Fördergespräche sowie allfälligen weiteren Unterlagen.  
Weiters wird auf Punkt 7 der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg](#) verwiesen. Förderungen können maximal bis zur Höhe der im jährlichen Sportbudget hierfür eingeplanten Mittel gewährt werden.
- (2) Die Förderungen werden als Pauschalförderungen gewährt. D.h. für die Abrechnung können Belege vorgelegt werden, die eindeutig dem jeweiligen Förderbereich (Strukturarbeit/Leistungs-/Spitzensport) zugeordnet werden können, die geförderten Tätigkeiten sind jedoch auch inhaltlich (sachlich) nachzuweisen. Es erfolgen somit eine inhaltliche (sachliche) und rechnerische Prüfung der Umsetzung der Förderbereiche. Details zur Vorlage der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind in der Förderzusage bzw. dem Fördervertrag festgehalten.

9

## **13 Detailbestimmungen gem. Punkt 5 Abs 6**

### **A. Allgemeines**

- (1) Fairness und Respekt sind wichtige Grundlagen, die im Sport gelebt werden sollen. Die Fachverbände und Fachvertretungen haben daher nachweislich Maßnahmen für Chancengleichheit, psychische Gesundheit, Respekt und Sicherheit im Sport (Safe Sport - [100prozent-sport.at/](http://100prozent-sport.at/)) sowie Anti Doping Maßnahmen ([www.nada.at](http://www.nada.at)) zu setzen. Diese sind der Förderstelle nachzuweisen.
- (2) Von Trainerinnen und Trainern, die für den Fachverband oder die Fachvertretung tätig sind und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorweisen zu lassen. Vom Verband ist schriftlich zu dokumentieren, dass der Trainer/die Trainerin eine solche zur Kenntnis gebracht wurde. (Muster für schriftliche Dokumentation). Die Förderstelle ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die schriftliche Dokumentation zu nehmen und die Vorlage der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ von den Trainerinnen und Trainern zu verlangen. Die Vorlage der „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist regelmäßig zu erneuern (alle zwei bis drei

Jahre) <https://www.oesterreich.gv.at/formsearch/form/1000>; [https://www.salzburg.gv.at/sport/\\_Documents/strafregisterbescheinigung-jugendfuersorge.docx](https://www.salzburg.gv.at/sport/_Documents/strafregisterbescheinigung-jugendfuersorge.docx)

10

(3) Hinsichtlich der Förderung von TrainerInnen gelten folgende Kriterien für die benötigte Ausbildung:

- a. Geförderte CheftrainerInnen sowie LandestrainerInnen (sowie vormals HaupttrainerInnen), also TrainerInnen, die für den Fachverband in diesem Bereich eine übergeordnete Verantwortung tragen, benötigen eine abgeschlossene staatliche TrainerInnenausbildung. Für in Ausbildung befindliche TrainerInnen ist die Genehmigung einer Übergangsfrist bis zur Absolvierung der Ausbildung zulässig.
- b. Sonstige geförderte TrainerInnen benötigen im Bereich Leistungs- und Spitzensport zumindest eine InstruktorInnenausbildung oder den Abschluss eines sportwissenschaftlichen Studiums (mind. Bachelor). Im Bereich der Strukturförderung können auch ÜbungsleiterInnen gefördert werden.

#### B. Budget und Strukturgrundlagen

- (4) Mit den Förderunterlagen ist ein Jahresbudget des Verbandes/der Fachvertretung vorzulegen, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes/der Fachvertretung nachvollziehbar und im Einklang mit der Jahrestätigkeit dargestellt sind. Für den Fall, dass höhere Rücklagen (zB in Höhe eines Jahresbudgets oder mehr) vorhanden sind, ist anzugeben, für welche Zwecke Anspарungen erfolgt sind bzw. erfolgen.
- (5) Relevant für die Strukturförderung sind neben der Größe des Fachverbandes (Anzahl an Mitgliedsvereinen und Mitgliedern) und den oben genannten Grundlagen wie Budget, safe sports sowie Anti Doping die Tätigkeiten des Verbandes auch Maßnahmen für die Nachwuchsarbeit, SportlerInnen in der Allgemeinen Klasse (keine Altersklassen), Kaderstruktur samt Darlegung der Kadertrainings und Tätigkeiten mit den Kadern, Aus- und Fortbildungen für FunktionärInnen und TrainerInnen, Austragung von Landesmeisterschaften, SportlerInnenbetreuung in der dualen Ausbildung, Einsatz von TrainerInnen, Teilnahme an Wettkämpfen, Erfolge, Nominierungen in Nationalteams oder Nationalkader, ...
- (6) Zur Optimalen Abstimmung zwischen Fachverband/Fachvertretung und Förderstelle erfolgen jährlich im 1. Halbjahr Fachverbandsgespräche. Diese sollen dem laufenden fachlichen Austausch und der Abstimmung der gemeinsamen Entwicklung dienen.
- (7) Die Gewährung von Mitteln für den Bereich Leistungs- und Spitzensport kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür im Fachverband gegeben sind und eine budgetäre Bedeckung im Landeshaushalt gewährleistet ist.
- (8) Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mittel für den Bereich Leistungs- und Spitzensport inkl. der Gewährung von Mittel für einen Cheftrainer/einer Cheftrainerin sind der Betrieb eines Landesleistungszentrums und das Vorliegen eines Verbandskonzeptes für Leistungs- und Spitzensport, das mind. folgende Themen umfasst:
  - a. System der Nachwuchsentwicklung (Kaderstruktur)
  - b. ganzheitliches Trainerinnen- und Trainerkonzept zur Betreuung und Entwicklung des Nachwuchses bzw. der SportlerInnen in der Allgemeinen Klasse (keine Altersklassen); Abgrenzung der Tätigkeit der Trainerinnen und Trainer im Rahmen der

- Strukturarbeit und für den Leistungs- bzw. Spitzensport, Ausbildungsnachweise für Trainerinnen und Trainer
- c. inhaltliches Konzept für das eingerichtete Landesleistungszentrum (LLZ): Tätigkeiten und Maßnahmen im LLZ inkl. Teilnahme an und Entsendungen zu nationalen/internationalen Wettkämpfen (sofern keine Zuständigkeit der Bundesleistungszentren, Bundesfachverbände oder Vereine gegeben ist), Ergebnisse, etc.
  - d. Scoutingsystem und Richtlinien für die Aufnahme von Sportlerinnen und Sportler in das LLZ
  - e. Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Nachwuchskompetenzzentrum/des Spezialmodells (Einrichtung der dualen Ausbildung)
- (9) Ein vom Fachverband eingerichtetes Landesleistungszentrum ist eine von einem Fachverband betriebene Einheit zur Ausbildung der talentiertesten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler einer Sportart hin zur nationalen Spitze (Aufnahme in einen Bundeskader/Nationalteam) bzw. zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Betreuung der besten AthletInnen der Allgemeinen Klasse, die bereits in einem Bundeskader/Nationalkader vertreten oder am Sprung in einen Bundeskader/Nationalkader sind und auch über die LLZ eine Mitbetreuung erfahren.
- (10) Die Tätigkeiten des Landesleistungszentrums sind inhaltlich und finanziell abzugrenzen von den Tätigkeiten eines Bundesleistungszentrums (BLZ), des Bundesfachverbandes sowie von den Tätigkeiten aus der Fachverbands-Strukturarbeit bzw. den Vereinstätigkeiten (Ausschluss von Doppelförderungen).
- (11) In Abhängigkeit zum administrativen Aufwand kann Fachverbänden, für den Bereich Leistungs- und Spitzensport eine Förderung für administrative Unterstützung(en) gewährt werden. Voraussetzung dafür ist:
- a. Darlegung des administrativen Aufwands inhaltlich und finanziell
  - b. Art der Beschäftigung(en) - Anstellung(en), geringfügige Anstellung(en), aufwandsbezogene Vergütungen, ...

## 14 Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Die Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft und ist auf alle Fachverbandsförderungen ab dem Jahr 2026 anzuwenden, auch wenn das Förderansuchen bereits im Jahr 2025 gestellt wird und bei der Förderstelle einlangt.
- (2) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des [Salzburger Landessportgesetzes](#) idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.

## Anhänge

- [Hinweise für Förderansuchen und Abrechnungen](#)
- [Leitfaden für Verwendungsnachweis](#)